

Information zur Haftpflichtversicherung:

Grundsätzlich sollte jeder eine private Haftpflichtversicherung haben, da jeder für von ihm verschuldete Schäden ohne Begrenzung haftet (Verschuldenshaftung). Für Mieter ist sie zwingend erforderlich (Mietsachschäden). Für die Besitzer eines Einfamilienhauses ist die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht enthalten, die für Schäden aufkommt, wenn die Eigentümer ihrer „Verkehrssicherungspflicht“ nicht nachgekommen sind und z. B. der Briefträger im Winter vor dem Grundstück mangels Streuung bei Glatteis ausrutscht und sich ein Bein bricht (Schmerzensgeld, Arzt- u. Krankenhausrechnung, Gehaltersatz).

Sie dient zur Befriedigung berechtigter bzw. zur Abwehr unberechtigter Ansprüche (passive Rechtsschutzfunktion), die an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gestellt werden. Hierzu ist es wichtig, dass dem Versicherer unverzüglich nach einem Schadensfall alle Informationen zum Schadenshergang, wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Dieser prüft dann den Sachverhalt, um festzustellen, ob tatsächlich ein Verschulden am entstandenen Schaden auf Seiten des Versicherten vorliegt. Als nächstes setzt sich der Versicherer mit dem Geschädigten in Verbindung um bei Sachschäden entweder die Kostenübernahme einer Reparatur, oder wenn nicht mehr wirtschaftlich, einen Schadenersatz zum Zeitwert anzubieten. Liegt nach Sachlage kein Verschulden des Versicherten vor, wird der Anspruchsteller hierüber informiert und die Schadenersatzforderung zurückgewiesen. Versichert sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Analog sind Ansprüche, die vertraglich begründet sind, oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entstehen, ausgeschlossen. Versichert sind grundsätzlich Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden (diese jedoch nur soweit sie mit einem vorangegangenen Personen- oder Sachschaden ursächlich zusammenhängen). Im Gegensatz zu anderen Schadenversicherungen sind diese Schäden auch dann versichert, wenn sie durch grobe Fahrlässigkeit (nicht jedoch Vorsatz) herbeigeführt werden.

Der Gesetzgeber hat für verschiedene Bereiche, die ein besonders hohes Gefährdungspotential besitzen, eine verschuldensunabhängige Haftung vorgesehen (Gefährdungshaftung). Für diese Risiken besteht teilweise die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Pflichtversicherung (z.B. Kraftfahrthaftpflicht), gleichzeitig werden hierfür häufig Mindestdeckungssummen zum Schutz des Geschädigten vorgeschrieben.

Es gibt die standardisierten allgemeinen Haftpflichtbedingungen in denen eine Grundabsicherung geregelt wird, sowie zahlreiche Deckungs-Erweiterungen verschiedener Anbieter, die den Versicherungsschutz komplettieren und eine bedarfsgerechte Absicherung ermöglichen. Zum Beispiel sind Schäden an geliehenen, oder gemieteten beweglichen Sachen, sowie so genannte Gefälligkeitsschäden, die entstehen können wenn der Versicherte jemandem beim Umzug hilft und dabei etwas fallen lässt, in der Standardhaftpflicht ausgeschlossen. Diese Ausnahmen können bei einigen Produkthanbietern jedoch teilweise abgedeckt sein, bzw. durch Erweiterung mit eingeschlossen werden. Die Forderungsausfalldeckung bietet Schutz bei Eigenschäden, wenn vom Schadenverursacher keine Haftpflichtleistung zu erwarten ist.

Bei Familien mit Kindern unter sieben Jahren ist z.B. der Einschluss gegen Schäden durch deliktunfähige Kinder zu empfehlen, da ansonsten bei Schäden, die durch diese verursacht wurden, nur bei einer Aufsichtspflichtverletzung durch deren Eltern Schadenersatz zu leisten ist (§ 828 Abs. 2 BGB).

Einige Versicherer bieten einen günstigen Einschluss erwachsener alleinstehender Kinder, die im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnen, mit an, die bei anderen Versicherern einen eigenen Vertrag abschließen müssten.

Für die Haltung von zahmen Haustieren bzw. Kleintieren, wie Katzen, Hamster oder Kaninchen usw. besteht über eine Privathaftpflichtversicherung ebenfalls Versicherungsschutz.